

Freiheit und soziale Ordnung

LEITUNG: GEORG GEISMANN
OTFRIED HÖFFE

Einleitung

Die Gedanken von Hobbes und Kant zum Verhältnis von Freiheit und sozialer Ordnung haben in jüngster Zeit eine Renaissance und kritische Weiterführung durch Autoren wie John Rawls, Robert Nozick und James M. Buchanan erfahren.

Im Albacher Seminar wurden die Theorien von Rawls und Buchanan zum Verhältnis von Freiheit und sozialer Ordnung diskutiert – und im Zusammenhang damit wurden explizite Rückbezüge zu Hobbes und Kant hergestellt.

Die Erörterung konzentrierte sich auf die Legitimation des Staates mit Hilfe der Idee eines im „Naturzustand“ abgeschlossenen „Sozialvertrages“.

1. Hobbes und Kant

Höffe und Geismann skizzierten in einleitenden Referaten die Positionen von Hobbes und Kant und stellten sie einander gegenüber.

Höffe wies zunächst auf die *Gemeinsamkeiten der Vertragstheorie bei*

Hobbes und Kant hin: (i) Ausgang der Vertragstheorie ist das Legitimationsbedürfnis politischer Verhältnisse; die Vertragstheorie ist eine logische Analyse der normativen Bedingungen einer „vernünftigen“ politischen Grundordnung. (ii) Ursprung aller politischen Legitimität und letzter Maßstab jeder politischen Ordnung ist das freie Individuum. Die politische Ordnung ist das zu Legitimierende, das Individuum dagegen der Legitimationsgrund. (iii) In der politischen Ordnung wird eine Einschränkung der Individuen gesehen. (iv) Sowohl für Hobbes wie für Kant stellt sich die Frage: „Wie kann man gegenüber freien Individuen eine politische Ordnung legitimieren, die ihrem ‚Wesen‘ nach doch eine fundamentale Einschränkung ebendieser Freiheit bedeutet?“ (v) Die Antwort folgt einer bestimmten Grundfigur: (a) Der vorstaatliche Zustand, der sogenannte Naturzustand, hat in sich einen grundlegenden Defekt. – (b) Man behebt diesen Defekt, indem jedermann unter gleichen Bedingungen eine Einschränkung auf sich nimmt. Die freie und wechselseitige Einschränkung, die so zustande kommt, ist der Gesellschaftsvertrag.

Sodann ging Höffe auf die *Position von Hobbes* ein: Der Hobbessche Naturzustand ist ein vorstaatlicher Zustand, in dem sich der Mensch als Mensch im Unterschied zum Menschen als Bürger befindet. Hobbes nimmt an, daß der Mensch nicht durch die Vernunft, sondern ausschließlich durch das Selbstinteresse bestimmt ist. Deswegen kann der Beweggrund zur Errichtung einer politischen Ordnung nur im rationalen Selbstinteresse gesucht werden. Der Vertrag und der aus ihm hervorgehende Staat sind letztlich individual-pragmatisch begründet. Wie sieht der Hobbessche Naturzustand nun im einzelnen aus? Individuen, die denselben Gegenstand zur Erfüllung ihrer Wünsche begehren, treten in Konkurrenz zueinander. Sofern sie denselben Gegenstand als unabdingbar für die eigene Lebenssicherung betrachten, verschärft sich ihr Wettstreit zum Kampf auf Leben und Tod. Das von keinem politischen Gesetz eingeschränkte Selbstinteresse führt in sozialer Perspektive zu einem mindestens latenten Krieg aller gegen alle. Die durch den Vertrag zu begründende politische Ordnung wird aus diesem Sachverhalt hergeleitet; das Beharren auf dem Selbstinteresse bzw. auf dem Glücksverlangen gefährdet zumindest oder verhindert die Erfüllung ebendieser Interessen. Der Hauptzweck der politischen Ordnung ist die Friedenssicherung. Diese wird gewährleistet durch die Einsetzung eines Souveräns.

Schließlich faßte Höffe den *Standpunkt Kants* zusammen: Die Vertragstheorie ist zum Bereich des Rechts zu zählen. (Kant unterscheidet Recht und Moral: während die Moral die Maximen, die persönliche Grundhaltung oder Gesinnungsart der Handelnden betrifft, bezieht sich das Recht auf das äußere Verhältnis der Handelnden zueinander unabhängig von ihrer Gesinnungsart.) Der Gesellschaftsvertrag ist bei Kant kein empirischer Begriff, sondern ein rein rationaler Begriff, eine Idee der praktischen Vernunft a priori, die sich keinesfalls aus empirischen

Grundannahmen über die Natur der Menschen ableiten, wohl aber auf sie anwenden läßt. Der Vertrag ist ausschließlich eine normative Idee, der letzte Maßstab zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit positiven Rechts.

Der Naturzustand ist die Idee eines Zustands der Rechtlosigkeit, in dem jeder das tun kann, was ihm recht und gut dünkt. Menschen kommen im Naturzustand nicht umhin, sich gegenseitig zu beeinflussen, wobei es auch zu Streitfällen und zur Gewaltanwendung kommen kann. Kant nimmt allein ein rechtlich nicht geregeltes Gutdünken an, um die Möglichkeit des Zustandekommens von Konflikten und Gewalttätigkeiten zu erklären; auf spezifische psychologische Annahmen (wie die des Selbstinteresses bei Hobbes) verzichtet er für die Zwecke seiner Argumentation.

Auch Geismann ging in seinem Vortrag zunächst auf die *Gemeinsamkeiten von Kant und Hobbes* ein:

(i) Der Naturzustand ist ein rechtlich widersprüchlicher, deshalb rechtloser Zustand; (ii) Der Übergang in den „Civil State“ erfolgt aus *rechtlicher* Notwendigkeit; (iii) Die rechtliche Notwendigkeit des Staates wird bei *beiden* Theoretikern *ohne* spezifische anthropologische Grundvoraussetzungen bewiesen; (iv) Der Vertrag ist ein hypothetisches Konstrukt. Die *wichtigsten Unterschiede zwischen Hobbes und Kant* sieht Geismann in (i) den Rechtsbegriffen der beiden Theoretiker; (ii) dem Charakter des Sozialvertrages; (iii) dem Gegenstand der Legitimation durch den Sozialvertrag.

ad (i): Während Kants Rechtsbegriff rein rational ist, ist der von Hobbes ein empirisch bedingter Begriff vom natürlichen Recht; ad (ii): Der Sozialvertrag ist bei Hobbes ein Unterwerfungsvertrag zugunsten eines Dritten; bei Kant dagegen ein Vertrag aller mit allen; ad (iii): Hobbes legitimiert nur Herrschaft als solche; Kant darüber hinaus einen bestimmten Typus von Herrschaftsordnung.

Weiterhin erläuterte Geismann seine *eigene Sicht der Fragestellung der Politischen Philosophie*. Geismann geht davon aus, daß empirisch vorfindliche Menschen erkennen, daß sie und andere (durch den Staat) in ihrer äußeren Freiheit eingeschränkt werden. Sowohl aus der Perspektive des Einschränkenden als auch aus derjenigen der von der Einschränkung Betroffenen lassen sich nun (u. a.) folgende Fragen stellen: (i) Wozu dient eine solche Einschränkung? Was ist der Zweck von politischer Herrschaft überhaupt? (ii) Insofern die Notwendigkeit von (politischer) Herrschaft gegeben ist: Warum ist gesetzliche (verbindliche) Herrschaft zu fordern (und Despotie zu verwerfen)? (iii) Insofern verbindliche Herrschaft anzustreben ist: Welches Gesetz soll verbindliches Gesetz der Freiheits Einschränkung werden? (iv) Wie sieht das Verfahren aus, das die Verbindlichkeit einer (staatlichen) Ordnung aufzeigt? Wie gewinnt man also eine solche Verbindlichkeit? (v) Was verschafft dem Unterwerfungsanspruch einer Zwangsgewalt Verbindlichkeit? (vi) Was verschafft einer konkreten Ordnung Verbindlichkeit?

2. Rawls

Darstellung und Kritik der Vertragstheorie von Rawls nahmen als Ausgangspunkt den Rezensionsaufsatz „A Theory of Justice“ von Höffe (vgl. Literaturverzeichnis am Ende dieses Berichts). Gerechtigkeit wird von Rawls als jene Bedingung betrachtet, der die absolute Priorität bei der Beurteilung politischer Institutionen zukommt. In der Vertragstheorie geht es darum, Gerechtigkeitsprinzipien zu legitimieren, die die Verteilung der sozialen Primärgüter regeln sollen (als soziale Primärgüter gelten: Rechte und Freiheiten; Chancen und Macht; Einkommen und Wohlstand; Selbstachtung). Rawls stellt zwei solche Prinzipien auf: (i) „Jedermann soll gleiches Recht auf die umfangreichsten Grundfreiheiten haben, das verträglich ist mit der gleichen Freiheit für die anderen“; (ii) „Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offenstehen.“ (Rawls, S. 60.)

Der Gesellschaftsvertrag – theoretisches Konstrukt wie bei Hobbes und Kant – wird in einem Urzustand („original position“) abgeschlossen; er beinhaltet die Verpflichtung auf die beiden Gerechtigkeitsprinzipien.

Im Seminar wurde insbesondere der *Zusammenhang zwischen dem Urzustand und den zwei Gerechtigkeitsprinzipien* untersucht. Rawls skizziert ein Argument, in dessen Prämissen der Urzustand beschrieben wird; Konklusion ist die Konjunktion der beiden Gerechtigkeitsprinzipien.

Der Urzustand ist der Zustand, der gewährleistet, daß die in ihm erzielten Grundvereinbarungen „fair“ sind. Der Urzustand ist nicht wirklich, nur vorgestellt. Die Vorstellung des Urzustandes soll unsere moralischen Urteile und unseren Gerechtigkeitssinn erklären. Über folgende Bedingungen wird der Urzustand näher bestimmt: (i) die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit: das sind die gewöhnlichen Bedingungen, unter denen menschliche Zusammenarbeit möglich und notwendig ist, unterteilt in objektive und subjektive Bedingungen; (ii) formale Bedingungen für den Begriff des Rechten: Allgemeinheit, unbeschränkte Anwendbarkeit und Öffentlichkeit der Gerechtigkeitsgrundsätze; (iii) der Schleier des Nichtwissens: die Wirkung von Zufälligkeiten ist beseitigt, die die Menschen in ungleiche Situationen bringen; die Vertragsparteien dürfen nur über solches Wissen an Einzeltatsachen verfügen, das ihnen sagt, daß ihre Gesellschaft die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit aufweist, und sie haben Gesetzeswissen über die menschliche Gesellschaft. Der Schleier des Nichtwissens wird eingeführt, um die Gleichheit der Vertragspartner im Urzustand zu sichern. (iv) Vernünftigkeit der Vertragspartner; d. h. zunächst, daß ein Vertragspartner einen Plan verfolgt, der möglichst viele Wünsche erfüllt und möglichst hohe Erfolgchancen hat (entscheidungstheoretische Rationalität); außer-

dem: ein vernunftgeleiteter Mensch kennt keinen Neid (denn durch den Neid stehen alle i. A. schlechter da); weiterhin: die Vertragspartner haben Gerechtigkeitssinn, der die Einhaltung von Regeln gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Rawlsschen Theorie ergaben sich als *Diskussionsschwerpunkte*: (i) Unterschlägt Rawls die Differenz von Freiheitsrechten und Rechten auf Eigentum? Sind Freiheit bzw. Gleichheit Produkt gemeinsamer Arbeit? (ii) Wie kommt es, daß Hobbes und Kant keine Wohlfahrtsüberlegungen machten? Welcher Typ von Argumentation sichert Wohlfahrt? (iii) Wie kann man den Ausgleich natürlicher und sozialer Unterschiede legitimieren? (iv) Wie sind Vorteile, die durch Kooperation unterschiedlich begabter Leute entstehen, zu verteilen?

3. Buchanan

Die Position von Buchanan wurde in einigen Hauptpunkten von Geismann zusammengefaßt.

Der Status von Buchanans Analyse ist nicht empirisch, sondern „begrifflich-analytisch“.

Buchanans Grundannahmen sind: (i) Menschen können und wollen handeln. Menschen haben Interessen. (ii) Menschen verfügen über die Fähigkeit zu rationalem Handeln. (iii) Menschen wollen ihre Rechtssphäre bestimmt und abgesichert haben („property rights“ – alle Rechte, die sich auf die Handlungssphäre des einzelnen beziehen).

Buchanan vertritt einen „*ontologisch-methodologischen Individualismus*“, der einen demokratischen Ansatz impliziert: Alle Rechte des Kollektivs müssen sich gegenüber dem Individuum legitimieren und nicht umgekehrt. „Eine Situation wird als ‚gut‘ in dem Ausmaß beurteilt, in dem sie Individuen erlaubt, zu bekommen, was sie bekommen möchten, egal was das sein könnte – wo die einzige Beschränkung das Prinzip wechselseitiger Übereinstimmung ist. Freiheit des Individuums wird zum vorrangigen Ziel der Sozialpolitik, nicht als instrumentelles Element, um ökonomische oder kulturelle Seligkeit zu erreichen, und nicht als ein metaphysisch höherer Wert, sondern viel einfacher als notwendige Konsequenz einer individualistisch-demokratischen Methodologie.“ (Buchanan, S. 2.) In der *Diskussion* wurde gefragt, warum „wechselseitige Übereinstimmung“ Verbindlichkeiten stiften könne. Welche Qualität hat diese Verbindlichkeit? Muß es sich notwendig um rechtlich verbindliche Regelungen handeln, oder können daraus auch Regelungen für Sozialbeziehungen außerhalb des Rechtsraums abgeleitet werden?

An einer Sitzung des Seminars (gemeinsam mit Gruppe 2.2) nahm Buchanan selbst teil. Er hielt einen *Vortrag über die Alternativen zur vertragstheoretischen Position*. Als Alternativen zählte er auf: (i) Anarchismus, (ii) Marxismus, (iii) Evolutionismus und (iv) Transzendentalismus.

ad (i): *Anarchismus*, unterteilt in (a) europäischer *romantischer Anar-*

chismus, der durch die Idee charakterisiert ist, daß das Problem der Sozialordnung ein Problem der richtigen Motivation der einzelnen Menschen ist; richtige Motivation der Menschen vorausgesetzt, ist eine zentralisierte Durchsetzung der Sozialordnung möglich; (b) amerikanischer *libertärer Anarchismus* („libertarian anarchism“): ist durch die Idee charakterisiert, daß ein marktartiger Prozeß spontaner Interaktionen, wechselseitig vorteilhafter Austauschhandlungen ein hinreichender Mechanismus für die Entstehung und Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung ist (Rothbard, Friedman, Nozick). – Diese Position ist verwandt mit Position (iii).

ad (ii): *Marxismus*: wird von Buchanan allgemein aufgefaßt als jede Position, die die Sozialordnung als ein „Null-Summen-Spiel“ und den Staat als bloßen Handlanger einer „herrschenden Klasse“ betrachtet (egal wie wir die herrschende Klasse definieren).

ad (iii): *Evolutionismus*: Er behauptet (wie [i], [b]), daß „spontane Koordination“ der effizienteste Mechanismus für die Entstehung einer Sozialordnung und als solcher hinreichend für die Entstehung einer Sozialordnung ist. Dadurch, daß die klassische ökonomische Analyse der Marktprozesse ausgeweitet wird, werden soziale Institutionen im allgemeinen als evolutionäre unbeabsichtigte Resultate eines „durch eine unsichtbare Hand“ gelenkten Prozesses betrachtet (Hayek, M. Oakeshott, Nozick).

ad (iv): *Transzendentalismus*: Unter diesen Begriff subsumiert Buchanan alle die Positionen, die – auf irgendeine Weise – „externe“ Kriterien zu suchen finden, um politische und institutionelle Arrangements beurteilen zu können; Kriterien, die den empirischen individuellen Werturteilen und Wahlakten extern sind (sie „transzendieren“). Solche „externen Kriterien“ können sein: „Naturrecht“, „Gott“, die Gesellschaft oder der Staat als „Gott“ oder selbst die ökonomische Effizienz als „Gott“.

Axel Bühler

LITERATUR

- Brian Barry, *The Liberal Theory of Justice*, Clarendon Press, Oxford 1973.
James M. Buchanan, *The Limits of Liberty, Between Anarchy and Leviathan*, Chicago University Press, Chicago 1975.
Norman Daniels (ed.) *Reading Rawls*, Basil Blackwell, Oxford 1975.
Georg Geismann, *Ethik und Herrschaftsordnung*, Mohr, Tübingen 1974, S. 43–50, 54–65.
Otfried Höffe, *A Theory of Justice*, in: *Philos. Rundschau* 21 (1975), S. 187–208.
Robert Nozick, *Anarchy, State, and Utopia*, Basil Blackwell, Oxford 1974: dt. Ausgabe: *Anarchie, Staat, Utopia*, Moderne Verlags GmbH, München 1976.
John Rawls, *A Theory of Justice*, Clarendon Press, Oxford 1972 (auch als Paperback); dt. Ausgabe: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp, Frankfurt/M. 1975.

Bemerkung: Zitate aus der englischen Literatur sind vom Verfasser des Berichtes übersetzt worden; Ausnahme: das zweite Gerechtigkeitsprinzip von Rawls; dessen Übersetzung wurde aus der deutschen Übersetzung des Buches von Rawls übernommen.